

DIE HILFE DER G E S E T Z E

Da wir erkennen müssen, daß weder Forstgesetz noch Bauordnung ausreichen, um die Natur der Umgebung Wiens zu erhalten, liegt unser ganzes Hoffen bei der Naturschutzgesetzgebung von Wien und Niederösterreich. Ein Zusammenwirken beider Länder im Sinne ihrer Naturschutzgesetze müßte es möglich machen, zum Schutze der Wiener Landschaft ausreichende Bestimmungen zu verordnen. Da das Wiener Gesetz gegenwärtig noch vorbereitet wird, können hier nur die einschlägigen Abschnitte aus dem niederösterreichischen Gesetz vom 17. Mai 1951 über den Schutz und die Pflege der Natur zitiert werden, um ersichtlich zu machen, daß Grund zur Hoffnung besteht. Die Naturschutzbehörde des Landes Niederösterreich hat bereits für das niederösterreichische Gebiet des Wiener Waldes, westlich bis zum Laabenbach reichend, einen Verordnungsentwurf für ein Landschaftsschutzgebiet Wiener Wald ausgearbeitet.

Die zuständigen Gesetzesstellen lauten:

„§ 13: Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit aufweisen oder für die Erholung der Bevölkerung und für den Fremdenverkehr bedeutsam sind, können zur Wahrung des Landschaftsbildes durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

In diesen Gebieten ist bei Bauvorhaben vor Einholung der Baubewilligung vom Bauwerber die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken.

Die Landesregierung kann für Gebiete, auch wenn sie keine besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, aber aus wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen einer Verbesserung bedürfen, wie beispielsweise Flugerdegebiete, Verkarstungsflächen, Umgebung von Industriorten, Städten, Arbeitersiedlungen usw. entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen (Landschaftspflege).

Für Naturgebilde, die das Landschaftsbild (auch Stadt- und Ortsbild) verschönern oder der Landschaft von biologischem Nutzen sind, können, ohne daß sie in einem Naturschutzgebiete liegen oder als Naturdenkmale zu betrachten sind, von der Landesregierung besondere Schutzmaßnahmen angeordnet werden (Geschützte Landschaftsteile).

Bei allen Vorhaben, deren Durchführung Rückwirkungen auf das Landschaftsbild oder auf das innere Gefüge des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzkleid, Tierleben) zur Folge hat, ist weitestgehend auf die ursprüngliche Erhaltung oder zumindest auf eine natürliche Gestaltung der Landschaft sowie auf ihren Schutz vor Schäden, Verunreinigung oder Verunstaltung Bedacht zu nehmen.

Sonstige schädigende Eingriffe in die Natur, insbesondere in das Landschaftsbild, können von der Landesregierung untersagt werden. Sie kann vorbeugende Maßnahmen anordnen.“

Im § 14 wird verfügt, daß die Anbringung oder Aufstellung von Ankündigungen, insbesondere zu Reklamezwecken in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten die Genehmigung der Behörde bedarf, also gelenkt werden kann.

Im § 25 wird bestimmt, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Marktaufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane bei der Vollziehung des Gesetzes mitzuwirken haben und daß zu ihrer Unterstützung Organe einer ehrenamtlichen Naturwacht herangezogen werden können, die nach ihrer Vereidigung den Schutz und die Rechte einer öffentlichen Wache genießen.

Bevor nun diese Gesetzesbestimmungen auf das Beispiel der Wiener Landschaft angewendet werden sollen, sei vorerst gestattet, ausdrücklich auf die allzu bekannte Tatsache zu verweisen, daß beste Gesetze und gute Verordnungen in der Praxis unwirksam bleiben, wenn für ihre Einhaltung nicht vorgesorgt wird. Es müßte Ämtern und Bevölkerung klar sein, daß die

pflegerische Betreuung der Wiener Landschaft Arbeit verursachen wird — insbesondere natürlich dem Land Wien —, deren Hauptlast von den oben erwähnten Organisationen nicht geleistet werden kann. Wenn nämlich hinter den Buchstaben nicht dauernd die freudig lenkende und planende Initiative einer personell und finanziell entsprechend ausgestatteten Naturschutzstelle steht, wäre es müßig, die Buchstaben eines Naturschutzgesetzes oder einer Verordnung auch nur zu drucken. Und wenn hier gleichzeitig gesagt wird — auch das ist notwendig —, daß Naturschutz gleich jedem Beruf und Handwerk nicht nur Liebe zur Natur, sondern auch ein gerüttelt Maß langwierig erlernten Wissens und mühsam, erfahrenen Könnens in Vorgängen und Dingen der Natur verlangt, so soll damit lediglich eine bloße Selbstverständlichkeit gegenüber anderweitig zum Schaden der Sache weitverbreiteter Meinung und oft geübter Gepflogenheit in punkto Naturschutz einmal ausdrücklich festgehalten werden!

Im einzelnen könnten für die Ausarbeitung von Verordnungsentwürfen, welche die Erklärung von Prater, Lobau und Wiener Wald zu Landschaftsschutzgebieten behandelten, nachstehende Punkte und Überlegungen empfohlen werden:

Prater: Keine Umwandlung in eine Parkanlage, daher nur Aufforstung bodenständiger Holzgewächse. Wahrung des hainartigen Aucharakters, Erhaltung der alten Baumbestände, keine berechnende forstliche Nutzung, keine Baumstümmelung, sondern Baumpflege durch Sachverständige, die bei unerläßlichem Wipfelschnitt am Holzertrag unbeteiligt sind. Verhinderung jeder weiteren flächenmäßigen Einengung des Naturgeländes im Prater, auch keine weitere Umwertung der Wasserflächen, Wald- und Wiesenbestände durch öffentliche und private Institutionen (Sportanlagen u. a. m.). Regelmäßige Säuberung von Unrat und Abfällen, insbesondere nach Sonntagen oder Großveranstaltungen. Außerhalb des Wurstelpraters keine weiteren Rummelplätze und Etablissements, einschließlich Gaststätten, Kioske u. ä.; keinerlei Reklame. Vollständiger Tier- und Pflanzenschutz, allfällig auch (vorübergehende?) Absperrung von Vogel- und Pflanzenschutzgebieten. Aufstellung von Ruhebänken und Abfallkörben, die sich in die Landschaft einfügen. Bezeichnung und zusätzliche Pflege von Rastwiesen. Erschließung neuer Plansch- und Badegelegenheiten durch Ausbau inzwischen verlandeter Altgewässer.

Alte Donau: Endlich Durchführung des Ausbaues einer offen strömenden Verbindung zwischen Donau und Alter Donau als wirksamer Schutz gegen Verlandung. Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der noch vorhandenen Baumbestände (z. B. im Gebiet der Kagraner Schießstätte).

Lobau: Schutz der Altwässer vor weiterer Verlandung (Durchströmung). Keine weitere Versiedlung. Kein Einbringen standortfremder Holzgewächse (z. B. Robinie, Föhre, Götterbaum!). Schonung alter Bäume und Nachzucht von Naturdenkmälern. Pflückverbot für Blumen und Schmuckzweige. Erhaltung des Hochwildes und sonstigen in der Au heimischen Getiers. Anlage und Pflege von Naturlehrpfaden, allfällig Anlage einzelner Freigehege für Wildarten der Au („Ententeich“, Hochwild- oder Bibergehege). Kein unnützes Lärmen und Anfachen von Lagerfeuern. Anlage und Pflege(!) von großflächigen Camping- und Badegelegenheiten.

Wiener Wald: Erklärung des Gebietes zwischen Wien—Klosterneuburg—Neulengbach—Berndorf als Landschaftsschutzgebiet (etwa 850 km²), wobei die stadtnächste Zone (also vom Leopoldsberg bis zu den Föhrenbergen) einen besonderen Schutz erhalten sollte. Eine gesteigerte Fürsorge hätte der Erhaltung von schönen Landschaftsbildern in den Talräumen zu gelten (vor allem Schutz der Wiesen).

Innerhalb des gesamten Schutzgebietes: Aufstellung von Flächenwidmungsplänen durch die zuständigen Gemeinden, Festlegung eines endgültigen Verhältnisses von Grünland zu Bauland und Verkehrswegen. Innerhalb der Grünlandplanung: orts- und flächenmäßige Festlegung der möglichen Kleingarten-Siedlungen und damit endgültige Sicherung der verbleibenden Feld- und Wiesenflur sowie des

Waldes; grundsätzlich keine Siedlungs- und Gartenanlagen unmittelbar an Waldgrenzen lassen. Ergänzung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch Ortsbausatzungen (= Sicherung eines landschaftsverbundenen Bauens). Die Aufstellung der Pläne nur im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden, insbesondere des Naturschutzes. Möglichste Vereinheitlichung und Zusammenfassung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Vorschriften im Rahmen der erarbeiteten Naturschutzverordnungen.

Besondere Obsorge dem Wasser und den Gewässern! Landschaftsgemäße Quellenfassungen, möglichste Vermeidung von Kunstbauten bei Regulierungen durch Anwendung der Lebendverbauung, Bewässerung der trockengelegten Stau- teiche der einstigen Holzschwemmanlagen und deren Ausbau als Rückhaltebecken gegen Hochwasser (ein sehr beachtenswertes Projekt, wodurch nicht nur die Land- schaft, sondern auch Fischerei und Wassersport gewinnen könnten). Keine Aus- rottung von Wildarten, so beispielsweise zuzügliche Schutzmaßnahmen für Auer- huhn und Edelmarder. Schaffung von Wildschutzrevieren (Wildreservate). Propa- gierung des Pflückverzichtes, kein massenhaftes Sammeln von Tier- und Pflanzen- arten. Pflege der Hecken und Waldränder.

Für das Naherholungsgebiet wäre weiteres insbesondere zu beachten: Keiner- lei weitere Versiedlung und Verbauung! Beschränkung der Weganlagen durch Ver- hinderung der wilden Wegführungen, Erklärung und Betreuung(!) von Rast- und Spielwiesen bei gleichzeitiger Verhinderung einer Entwicklung zu „Rummelplätzen“ Keine Kioske oder sonstige geschäftliche Einrichtungen, Bezeichnung und Schaffung von Rodelbahnen und Schiwegen. Zum Schutze vor Bodenerosion gebietsweises Ver- bot von Stock- und Fallholznutzung. Großzügige Förderung von Vogelschutzmaß- nahmen, Entrümpelung des Geländes, insbesondere der Wiesen und Gewässer, und laufende Obsorge. Beschränkung des Verkehrs von Motorfahrzeugen und Fahr- zeugen auf Höhenstraße und Durchgangsstraßen. Keine Reklame in freier Land- schaft, örtlich unerläßliche Hinweistafeln und Wegweiser nur nach Überprüfung (hinsichtlich Größe, Form, Farbe).

Lainzer Tiergarten: Eine besondere Stelle hätte der Lainzer Tier- garten, wie überhaupt die Naturschutzgebiete Wiens, im Rahmen einer zielstrebigem Landschaftspflege einzunehmen. Im Lainzer Tiergarten dürfte wie im Prater keiner- lei weitere nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Naturzustandes erfolgen, ins- besondere keine weitere Besiedlung und ähnliche Sonderverwendung. Jede neuer- liche Flächenverkleinerung bedroht die Existenz des ohnedies während 5 Jahr- zehnten arg geschrumpften Naturschutzgebietes. Keine intensive forstwirtschaftliche Nutzung, Erhaltung von alten Baumbeständen und Einzelbäumen als Vollnatur- schutzgebiete von urwaldartigem Charakter, bzw. Naturdenkmäler, dort auch keine Fall- oder Klaubholznutzung. Besondere Wildhege—Wildschutzgebiete. Abschließung des Tiergartens gegen das Siedlungsgebiet im Norden (Eisenbahnersiedlung) durch Fortführung der Mauer. Vollkommenes Pflückverbot. Betreuung der Rastwiesen (Unratentfernung).

Auf die hervorragende Bedeutung der *Naturdenkmalpflege* für Wien hier einzugehen, erscheint bei dem ausgezeichneten Stand dieser Bemühungen in Wien (bei 400 erklärte Naturdenkmäler) als überflüssig. Ebensowenig ist es hier möglich, die aussichtsreichen landschaftspflegerischen Aufgaben in den künftigen Hauptsiedlungsräumen im Süden und Norden Wiens auch nur als Problem darzustellen. Dies ist vorerst noch ein Thema der Planung.

L. Machura.

*Die Erhaltung der Wiener Landschaft
ist eine Lebensfrage
für die Gesundheit der Wiener Bevölkerung*

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [1953_7-8](#)

Autor(en)/Author(s): Machura Lothar

Artikel/Article: [Die Hilfe der Gesetze. 118-120](#)